

Schützenverein Heidenau von 1925 e.V.

Satzung Entwurf



Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	5
§ 9 Rechte der Mitglieder	5
§ 10 Rechte der Sportschützenmitglieder	6
§ 11 Pflichten der Mitglieder	6
§ 12 Beiträge, Arbeitsleistungen, Gebühren und Umlagen	7
§ 13 Vereinsordnungen	7
§ 14 Organe des Vereins	8
§ 15 Mitgliederversammlung	8
§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 17 Vereinsvorstand (§ 26 BGB)	10
§ 18 Aufgaben des Vereinsvorstandes	10
§ 19 Gesamtvorstand	11
§ 20 Wahlen und Abberufung	12
§ 21 Haftung des Vorstandes	13
§ 22 Vergütung und Aufwendungsersatz	13
§ 23 Datenschutz	13
§ 24 Abteilungen	13
§ 25 Besondere Bestimmungen für die Jugend	14
§ 26 Spielmannszug	14
§ 27 Ausschüsse	14
§ 28 Kassenprüfer	14
§ 29 Ehrenrat	15
§ 30 Satzungsänderung	15
§ 31 Veranstaltungen	15
§ 32 Auflösung	16
§ 33 Vermögen bei Auflösung	16
§ 34 Inkrafttreten	16

Präambel

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Schützenverein Heidenau von 1925 e.V. (nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist 21258 Heidenau.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 21255 Tostedt unter der Nr. 1005 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Pflege des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport auf allen Ebenen,
 - b) die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik durch einen Spielmannszug,
 - c) die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und der Betreuung der Jugendlichen,
 - d) die Heimatpflege und die Erhaltung und Pflege der Tradition des Deutschen Schützenwesens.

Im Rahmen dieser Zweckgestaltung sieht der Verein seine Aufgabe darin, den Gemeinschaftssinn zu fördern und zu pflegen.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Ausübung des Schießsportes in allen Altersgruppen,
 - b) die Ausbildung der Mitglieder durch regelmäßige Trainingsstunden,
 - c) die musikalische Ausbildung im Spielmannszug,
 - d) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Vereinszwecke,
 - e) die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung der vereinseigenen Schießsportanlage und des Vereinsgrundstücks,
 - f) die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und Musikinstrumenten,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes,
 - h) die Teilnahme an Schießsport- und Vereinsveranstaltungen,
 - i) die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch eine eigenständige Jugendabteilung,
 - j) die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Vorführungen im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreissportbund Harburg-Land e.V.
 - b) Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport
 - c) Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein weiteren Verbänden beitrifft, die den Schießsport, das Schützenwesen oder andere Vereinszwecke unterstützen und fördern. Über den Austritt aus einem Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1 als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederarten:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Sportschützenmitgliedern,
 - c) Ehrenschiützen,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins oder Sportschützenmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Aufnahmeantrags an den Vereinsvorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich zugleich, für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat berät den Vereinsvorstand. Der

Vereinsvorstand entscheidet endgültig.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem dem Antragsteller die Aufnahmebestätigung übersandt wurde.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Mitgliedern, die sich in der Vorstandsarbeit oder in einer besonderen Funktion verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Ehrentitel (z.B. Ehrenpräsident) verliehen werden.
- (3) Mitglieder mit einer bestimmten Dauer der Vereinszugehörigkeit und einem festgelegten Mindestalter können vom Gesamtvorstand zu Ehrenschützen oder Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, insbesondere Teilnahme-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Grundlagen für die Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie damit verbundene Sonderrechte werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Gerät ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbetrages in Verzug und werden die rückständigen Beträge trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht gezahlt, so kann der Vereinsvorstand die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Innerhalb eines Monats kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen oder die rückständigen Beträge einschließlich entstandener Kosten begleichen. Im letzteren Fall kann der Vereinsvorstand die Streichung aufheben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Vereinsordnungen verstößt,
 - c) wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt,
 - d) Streitigkeiten unter Mitgliedern verursacht,
 - e) Mitglieder des Vorstandes verleumdet,
 - f) als Vorstandsmitglied erhebliche Pflichtverletzungen begehtund so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied kann sich innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung schriftlich äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vereinsvorstand über den Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes wirksam.
- (5) Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Vereinsvorstand einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, Sportschützenmitglieder, Ehrenschiützen und Ehrenmitglieder haben insbesondere das Recht,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen,
 - c) das Stimmrecht auszuüben sowie
 - d) das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Abweichende oder eingeschränkte Rechte für bestimmte Mitgliedergruppen ergeben sich aus dieser Satzung oder den Vereinsordnungen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die Angelegenheiten des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Unterrichtung über wesentliche Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Einsichtnahme in Protokolle und Berichte, soweit dem keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein faires, satzungsgemäßes Verfahren. Vor vereinsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere vor einem Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 10 Rechte der Sportschützenmitglieder

- (1) Sportschützenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedschaft auf die Ausübung des Schießsports beschränkt ist.
- (2) Sportschützenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Schießbetrieb des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Anlagen nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen.
- (3) Sportschützenmitglieder nehmen nicht an Vereinsveranstaltungen und Vereinsfeiern teil, die dem traditionellen, gesellschaftlichen oder repräsentativen Vereinsleben dienen (insbesondere Königsabend, Schützenfeste, Umzüge), soweit diese nicht unmittelbar dem Schießsport zuzuordnen sind.
Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen kann auf Einladung des Vereinsvorstands erfolgen.
- (4) Sportschützenmitglieder besitzen das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie besitzen ein eingeschränktes passives Wahlrecht und sind ausschließlich für Vereinsämter im Bereich des Schießsports wählbar.
- (5) Sportschützenmitglieder können auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden, sofern sie sich zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben verpflichten. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern,
 - b) die Satzung sowie die Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
 - c) Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
 - d) alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (3) Soweit diese Satzung oder Vereinsordnungen dies vorsehen, sind die Mitglieder verpflichtet, Arbeits- oder Sachleistungen für den Verein zu erbringen oder ersatzweise eine entsprechende Geldleistung zu leisten.
- (4) Die Mitglieder haben mit dem Vereinseigentum sowie den Einrichtungen des Vereins sorgsam umzugehen und die geltenden Ordnungen bei Vereinsveranstaltungen zu beachten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften des Waffengesetzes, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung sowie die jeweils gültige Schießstandordnung einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können Vereinsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen.
- (6) Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre

zu erweisen.

§ 12 Beiträge, Arbeitsleistungen, Gebühren und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der in § 11 geregelten Pflichten können die Mitglieder des Vereins zu folgenden Leistungen herangezogen werden:
 - a) regelmäßige Geldbeiträge (Mitgliedsbeiträge),
 - b) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - c) Abteilungsbeiträge,
 - d) Arbeits- und Sachleistungen,
 - e) Gebühren für besondere Angebote des Vereins.
- (2) Art und Umfang der Arbeits- und Sachleistungen sowie der ersatzweise zu leistenden Geldbeträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in Geld abzugelten; der Verrechnungssatz je Arbeitsstunde wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Für besondere Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte hinausgehen, insbesondere für Lehrgänge, Veranstaltungen oder besondere Trainings- und Übungsangebote, können Gebühren erhoben werden.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Umlagen können als Geldleistung oder in Form von Sach- oder Arbeitsleistungen, ersatzweise in Geldleistung, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Sechsfache des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geschuldet ist. Zur Sicherung des Fortbestands des Vereins kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Umlage beschlossen werden, sofern diese für das einzelne Mitglied zumutbar ist.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erhoben. Abweichende Zahlungsweisen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (6) Die Höhe der Geldleistungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c), der Umfang der Arbeits- und Sachleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d) sowie die Umlagen nach Absatz 4 werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe e) sowie Absatz 3 für besondere oder kurzfristige Angebote werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Unterschiedliche Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen sind zulässig, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht.
- (7) Der Vereinsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Zur näheren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie zur Regelung des Vereinsbetriebs gibt sich der Verein Vereinsordnungen. Dies sind insbesondere:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Geschäftsordnung für den Vereins- und Gesamtvorstand,
 - c) Würdenträgerordnung,

- d) Geschäftsordnung Aufwandsersatz,
 - e) Datenschutzordnung,
 - f) Geschäftsordnung für den Schießsport,
 - g) Jugendordnung,
 - h) Ehrungsordnung,
 - i) Geschäftsordnung für den Ehrenrat,
 - j) Abteilungsordnungen sowie
 - k) weitere Ordnungen nach Bedarf.
- (2) Die Vereinsordnungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Vereinsordnungen nach Absatz 1 Buchstaben d) bis k) werden vom Gesamtvorstand beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung (§§ 15 und 16),
- 2. der Vereinsvorstand - Vorstand im Sinne des § 26 BGB - (§§ 17 und 18),
- 3. der Gesamtvorstand (§ 19).

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie zusätzlich durch Aushang an der Schießsportanlage des Vereins Helms-Meyer-Weg 1, 21258 Heidenau. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Absenden der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse für die elektronische Kommunikation.
- (3) Stimmberechtigt sind ausschließlich alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, Sportschützenmitglieder, Ehrenschiützen und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung ist ausgeschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen, sofern die Dringlichkeit nicht eine kürzere Frist erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. In begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell oder in hybrider Form durchzuführen, sofern eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet ist. Virtuelle Mitgliederversammlungen erfolgen über ein

passwortgeschütztes System, das Rede-, Antrags- und Stimmrechte ermöglicht. Stimm-berechtigte Mitglieder, die nicht in Präsenz teilnehmen, können ihr Stimmrecht elektro-nisch ausüben. Hierfür ist eine eindeutige und fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Onlineveranstaltung ist zulässig. Die Registrie-rungsfrist legt der Vereinsvorstand anlassbezogen fest.

- (6) Ohne Durchführung einer Präsenz- oder einer Onlineveranstaltung kann der Vereinsvorstand zu allen oder einzelnen Punkten eine Abstimmung in Textform (Umlaufbeschluss) durchführen. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß. Ein Be-schluss im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Für die erforderliche Mehrheit gilt Absatz 9 sinngemäß.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sowie jede ordnungsgemäß durchgeführte virtuelle oder schriftliche Abstimmung sind unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes die Ver-sammlungsleitung.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungslei-ters. Für eine Änderung der Satzung sowie für die Auflösung des Vereins gelten die be-sonderen Mehrheiten gemäß den §§ 30 und 32 dieser Satzung. Eine geheime Abstim-mung ist durchzuführen, wenn dies bei Wahlen von einem stimmberechtigten Mitglied oder bei sonstigen Abstimmungen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- (10) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand spätestens bis zum 15. Januar des aktuellen Geschäfts-jahres in Textform zugegangen sein.
- (11) Grundsätzlich dürfen nur Gegenstände der festgelegten Tagesordnung verhandelt werden. Abweichend hiervon können Dringlichkeitsanträge beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht ein-gereicht werden konnten und keinen Aufschub dulden. Unzulässig sind Dringlichkeitsan-träge zu Satzungsänderungen, Wahlen oder Abwahlen von Vorstandsmitgliedern, Bei-tragsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung dem Vereinsvorstand oder dem Gesamtvorstand übertragen sind.
- (2) Der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbeson-dere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,

- d) Beschlussfassung über den Haushaltsrahmen,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit hierfür nicht nach § 20 dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Wahl des Ehrenrates,
- i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsleistungen und Umlagen,
- j) Beschlussfassung über Ausgaben und Rechtsgeschäfte oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrentiteln gemäß § 6 dieser Satzung,
- l) Beschlussfassung über Beschwerden im Zusammenhang mit Vereinsausschlüssen,
- m) Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge,
- n) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- p) Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderung gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung,
- q) Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 31 der Satzung.

§ 17 Vereinsvorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Schießsportleiter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorstand vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Schriftführer, der Rechnungsführer und der Schießsportleiter sind jeweils nur gemeinsam mit dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 18 Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er ist zuständig für die rechtliche Vertretung sowie die Finanz- und Personalverwaltung und entscheidet über Ausgaben im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen.

(2) Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) Bericht in der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeiten,
 - d) Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung,
 - e) Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Bestellung von Beisitzern.
- (3) Der Vereinsvorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Vorstandsmitglieds. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Sitzungen des Vereinsvorstandes können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der erste Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung. Virtuelle oder hybride Sitzungen sind zulässig, sofern
- a) alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder eindeutig identifiziert sind und
 - b) eine gleichzeitige Beratung und Beschlussfassung gewährleistet ist.
- (6) Beschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) In Fällen dringender Gefahr oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung von Schäden ist der Vereinsvorstand berechtigt, notwendige Ausgaben auch ohne vorherigen Beschluss des Gesamtvorstands zu tätigen. Hierüber ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 19 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem Vereinsvorstand,
 - b) dem stellvertretenden Rechnungsführer,
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schießsportleiter,
 - e) der Damenleiterin,
 - f) dem Leiter des Spielmannszuges,
 - g) dem Jugendsportleiter,
 - h) dem Jugendleiter,
 - i) dem Leiter des Festausschusses,
 - j) bis zu vier Beisitzern, sofern diese vom Vereinsvorstand bestellt sind.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereins und die Koordination der Abteilungen zuständig.
- (3) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind.

- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (5) Der Gesamtvorstand beschließt über Vereinsordnungen und deren Änderung gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung.
- (6) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 6 Absatz 1 und für die Verleihung von Ehrentiteln gem. § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschiützen gem. § 6 Absatz 3 dieser Satzung.
- (8) Der Gesamtvorstand setzt die Funktionsträger, wie z.B. Kommandeur, ein. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sind die Funktionsträger bekanntzugeben.
- (9) Ausgaben oder Maßnahmen, die über die Zuständigkeit des Gesamtvorstands hinausgehen oder den Charakter des Vereins grundlegend verändern, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Gesamtvorstand wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Vorstandsmitglieds.
- (11) Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes gelten die Regelungen des § 18 Absätze 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, die Gemeinnützigkeit oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins gefährden, steht dem Vereinsvorstand ein Vetorecht zu, das durch Mehrheitsbeschluss auszuüben ist. Ein mit wirksamem Veto belegter Beschluss ist unwirksam. Nach einem Veto ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 20 Wahlen und Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Damenleiterin, der Leiter des Spielmannszuges sowie der Jugendleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt.
- (3) Wählbar sind volljährige stimmberechtigte Mitglieder. Die Wählbarkeit von Sportschützenmitgliedern ist gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung eingeschränkt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (5) Zur Sicherstellung der Kontinuität sollen im Vereinsvorstand turnusmäßig alle zwei Jahre Wahlen stattfinden, und zwar:
 - a) Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers,
 - b) Wahl des zweiten Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Schießsportleiters.
- (6) Die Amtsinhaber bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes oder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.
- (8) Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein

wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (9) Beisitzer, die gemäß dieser Satzung vom Vereinsvorstand bestellt werden, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund ist hierfür nicht erforderlich.

§ 21 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Gegenüber den Vereinsmitgliedern haften die Vorstandsmitglieder ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein kann zur Absicherung der Vorstandsmitglieder eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 22 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.
- (3) Der Verein kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten pauschale Aufwandsentschädigungen (z. B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gewähren, sofern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins dies zulässt.
- (4) Über Art, Umfang und Höhe des Aufwendungsersatzes sowie über das Verfahren der Abrechnung entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Alle Zahlungen dürfen nur insoweit erfolgen, als sie mit den Vorgaben der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der einschlägigen nationalen Datenschutzbestimmungen.
- (2) Die Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung.
- (3) Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder mit der satzungsgemäßen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

§ 24 Abteilungen

- (1) Im Rahmen des Vereinszwecks bestehen folgende Abteilungen:
- a) Damenabteilung,
 - b) Spielmannszug,
 - c) Jugendabteilung.
- (2) Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.

- (3) Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (4) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (5) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt.
- (6) Die Abteilungsleitungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (7) Zur Regelung der internen Angelegenheiten der Abteilungen kann der Gesamtvorstand Abteilungsordnungen beschließen.
- (8) Abteilungsordnungen dürfen weder der Satzung noch den Vereinsordnungen widersprechen und regeln ausschließlich Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die Jugend

- (1) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und einer eigenen Jugendordnung selbstständig.
- (2) Die Jugendordnung wird von der Jugendabteilung beschlossen. Sie darf der Satzung und den Vereinsordnungen nicht widersprechen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
- (3) Der Jugendleiter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Der Jugendsportleiter ist für die Einhaltung der schießsportlichen Sicherheitsvorschriften für Minderjährige verantwortlich.

§ 26 Spielmannszug

- (1) Der Spielmannszug dient der Förderung der Musikpflege und der Repräsentation des Vereins.
- (2) Zur Beschaffung und Instandhaltung von Instrumenten, Uniformen und Ausrüstung kann für Mitglieder des Spielmannszuges eine gesonderte Abteilungsumlage erhoben werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (3) Die Aufgabe des Spielmannszuges ist es, den Verein bei allen eigenen Veranstaltungen musikalisch zu begleiten. Nimmt der Verein an auswärtigen Veranstaltungen teil, stimmt der Vereinsvorstand die Teilnahme des Spielmannszuges mit dem Leiter des Spielmannszuges ab.

§ 27 Ausschüsse

Für besondere Bereiche und Projekte kann der Gesamtvorstand besondere Ausschüsse ernennen. Die Leiter der Ausschüsse, die von dem Gesamtvorstand benannt werden, berichten den Organen des Vereins über die Tätigkeiten der Ausschüsse.

§ 28 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie überwachen die ordnungsmäßige Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Über besondere Vorkommnisse ist dem ersten Vorsitzenden sofort nach Prüfung zu berichten.

§ 29 Ehrenrat

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie zur Entscheidung über Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnung wird ein Ehrenrat gebildet, soweit die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit steht.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vereins- und Gesamtvorstands können dem Ehrenrat nicht angehören.
- (3) Wählbar sind Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören. Sie sollen über besondere Erfahrung und persönliche Eignung verfügen.
- (4) Der Ehrenrat wird auf Antrag eines Vereinsmitglieds, des Vereinsvorstands oder des Vorsitzenden tätig. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit oder spricht Empfehlungen an den Vereinsvorstand aus.
- (5) Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Gegen Entscheidungen des Ehrenrats ist ein Einspruch zulässig. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Ehrenrat.
- (7) Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrags,
 - d) zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
 - e) Auflagen (z. B. Richtigstellung von Äußerungen),
 - f) zeitweiliger Ausschluss von Vereinsveranstaltungen bis zu sechs Monaten,
 - g) Empfehlung an den Vereinsvorstand zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 30 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können vom Vereinsvorstand oder von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Über den Antrag ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Sofern die Bedeutung oder Eilbedürftigkeit der Änderung dies erfordert, hat der Vereinsvorstand stattdessen gemäß § 15 Absatz 4 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist hierfür keine Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder in Textform erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen sind neben dem Registergericht auch dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 31 Veranstaltungen

- (1) Der Verein führt jährlich ein Schützenfest durch. Es dient insbesondere der Ermittlung der Würtenträger des Vereins.

- (2) Im Rahmen des Schützenfestes werden Würdenträger in verschiedenen Kategorien ermittelt.
- (3) Nähere Einzelheiten zu den Veranstaltungen sowie zur Ermittlung, Amtszeit und Aufgaben der Würdenträger regelt eine Würdenträgerordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung weiterer Veranstaltungen beschließen.

§ 32 Auflösung

- (1) Der Verein kann seine Auflösung durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Auflösung bei dem ersten Vorsitzenden stellen. Der Antrag ist zu begründen. Daraufhin hat der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 14 Tage, spätestens 21 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie in Abs. 2.

§ 33 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 34 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 07.03.2003, in der Fassung vom 15.03.2019, tritt danach außer Kraft.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vereinsvorstand vornehmen.

Heidenau, den 13.03.2026

Der Vereinsvorstand

1. Vorsitzende
Randt

2. Vorsitzender
Bruns

Rechnungsführer
Hermsdorf

Schriftführerin
Martens

Schießsportleiter
Schönemann